

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kauf, Miete sowie Frama.Online, Frama.Click und Frama.Com Serviceleistungen

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Kauf-, Miet- und Dienstleistungsverträge sowie Softwareprodukt-Lizenzen.
2. Zusätzliche oder von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
3. Der Verkauf und die Lieferung von Produkten erfolgt ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.
4. Der Verkauf und Versand von Produkten erfolgt ausschließlich innerhalb Deutschlands.

### § 2 Vertragsabschluss

1. Der Kunde ist an seinen Auftrag einen Monat ab Datum der Auftragserteilung gebunden. Die Vertragsannahme durch Frama liegt in der Auftragsbestätigung bzw. durch Lieferung der Ware.
3. Zwischen dem Katalog- und Onlinegeschäft kann es zu Sortiments- und/oder Preisabweichungen kommen.
4. Sie sind verpflichtet, Frama unverzüglich jegliche Änderung des Namens bzw. der Firma, der Rechtsform, des Wohn- und Geschäftssitzes bzw. der Rechnungsanschrift sowie der Bankverbindung oder der Zahlungsmodalität schriftlich unter der kostenlosen Fax-Hotline 0800 8575656 mitzuteilen.

### § 3 Genehmigung

1. Bei Frankiersystemaufträgen wird Frama vom Kunden bevollmächtigt, die postalischen oder sonstigen Benutzungsgenehmigungen einzuholen bzw. notwendige Benutzungsanzeigen durchzuführen. Hierzu verpflichtet sich der Kunde, die notwendigen Benutzungsanzeigen durchzuführen sowie die notwendigen Erklärungen abzugeben. Es gelten die gültigen Bedingungen der Deutschen Post AG bzw. die gesetzlichen Vorschriften.
2. Für den Fall, dass eine der vorbezeichneten Genehmigungen nicht erteilt wird, behält sich Frama ein Rücktrittsrecht vor.

### § 4 Lieferzeiten/Gefahrenübergang

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind ca. Angaben, deren Einhaltung die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraussetzt.
2. Eine Auslieferung der Ware erfolgt erst nach Überprüfung Ihrer Bonität und Freigabe Ihrer Kundendaten. Sollte eine solche Freigabe nicht erfolgen, behält Frama sich das Recht vor, von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten.
3. Lieferung und Versand der Ware erfolgen ab Werk / Lager stets auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Zu diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auch für den zufälligen Untergang auf den Kunden über. Soweit eine Lieferung an den Kunden nicht möglich ist, weil dieser nicht unter der von ihm angegebenen Lieferadresse anzutreffen ist, obwohl der Lieferzeitpunkt mit angemessener Frist angekündigt wurde, trägt der Kunde die Kosten für die erfolglose Anlieferung.
4. Frama behält sich das Recht vor, aus begründetem Anlass und in zumutbarem Umfang Teillieferungen vorzunehmen. Zusätzliche Lieferkosten entstehen dem Kunden nicht.
5. Bei Lieferungen auf Palette übernimmt Frama keine Verantwortung für die Entsorgung dieser.

### § 5 Tagesstempel, Entgelt-, Werbe-, Wahldruckklishees

1. Tagesstempel sowie Werbe- und Wahldruckklishees sind nicht Maschinenbestandteil und werden gesondert berechnet. Bei FRANKIT-Systemen entfällt der Tagesstempel. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Tagesstempel und Entgeltklishees im Eigentum der Deutschen Post AG stehen und nicht in das Eigentum des Kunden übergehen.
2. Der Tagesstempel und die Entgeltklishees sind kostenlos an Frama oder deren autorisierte Vertretungen zurückzugeben, sobald sie vom Kunden nicht mehr verwendet werden.
3. Werbe- und Wahldruckklishees gehen mit Bezahlung in das Eigentum des Kunden über.
4. Nachträgliche Änderungen der Stempel, auch soweit sie von der Deutschen Post AG verlangt werden, gehen zu Lasten des Kunden.

### § 6 Zahlungsbedingungen

1. Die Entgelte sind netto ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig. Die Rechnung erhalten Sie auf separatem Postweg (in Einzelfällen zusammen mit der Ware) zugesandt.
2. Frama ist berechtigt, für jede Mahnung nach Eintritt des Verzugs ein Entgelt von 5,00 Euro netto zu erheben.

3. Für jede aufgrund eines Verschuldens des Kunden zurückgereichte Lastschrift erhebt Frama ferner ein Dienstleistungsentgelt für die Rücklastschrift in Höhe von 8,11 Euro netto, es sei denn, Sie haben die Rückreichung der Lastschrift nicht zu vertreten.

4. Ist der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann Frama 8 % Verzugszins über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Das Recht Framas zur Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Frama hat ferner nach ergebnisloser Nachfristsetzung das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages, bzw. zum Rücktritt vom Vertrag.

5. Handelsvertreter, Handlungsgehilfen und Handlungsbevollmächtigte sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.

6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Frama anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### § 7 Verzug und Unmöglichkeit

Kommt Frama mit ihrer Lieferung oder Leistung in Verzug, so ist ein Schadensersatzanspruch des Kunden beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden und bei leichter Fahrlässigkeit auf 5 % des Vertragswertes. Vertragswert ist entweder der Kaufpreis oder die in einem Jahr zu entrichtende Miete oder das Dienstleistungsentgelt oder die Summe dieser. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug richten sich ausschließlich nach § 8 Ziffer 2.

### § 8 Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, sonstige Haftung

1. Wenn durch Verschulden von Frama die Lieferung oder Leistung vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen oder Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der vorgesehenen Gewährleistung und die folgende Beschränkung der Haftung entsprechend.

2. Weitere Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, bestehen nur

- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhaber/der Organe oder leitenden Angestellten,
- bei der schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- bei Mängeln, die Frama arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert hat,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Frama auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinn sind alle Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet sowie alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen sind weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Kündigung, Minderung oder Schadensersatz ausgeschlossen.

3. Der Kunde stellt Frama von allen Ansprüchen Dritter frei, die über den Rahmen der Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.

### § 9 Vertragsrücktritt

1. Der Kunde hat das Recht, Ware innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsschluss zurückzugeben, sofern die Ware unbenutzt, unbeschädigt und in einwandfreier Originalverpackung ist. Frankiergeräte sind hiervon ausgeschlossen. Diverse Arten von Tests gelten als Benutzung der Ware und solche Ware kann somit weder zurückgegeben noch widerrufen werden. Sollten Sie Ware zurückgegeben wollen, rufen Sie unsere kostenlose Service- und Bestellothline 0800 8575655 an. Eigenhändige Warenrücksendungen ohne vorherige Absprache werden weder akzeptiert noch haftet Frama für die Ihnen entstandenen Kosten.

2. Tritt der Kunde ohne Berechtigung von einem Frankiermaschinen-Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, nach Wahl von Frama entweder die entsprechende Stornogebühr zu bezahlen oder den tatsächlich

entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Stornogebühr beträgt anteilig vom Bruttoauftragswert (inklusive Umsatzsteuer) 25 % sämtlicher bis zum Zeitpunkt des Rücktritts angefallener Kosten für Transport, Personal oder sonstige Aufwendungen, insbesondere bereits gefertigte Werbeaufdrucke. Sie ist sofort bei Rücktritt vom Vertrag fällig. Dem Käufer wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

#### **§ 10 Dienstleistung**

Soweit Frama nach diesem Vertrag zur Erbringung einer Leistung verpflichtet ist, kann sie die Leistung auch durch Dritte, insbesondere Handelsvertreter oder Vertragshändler, erbringen. Vertragspartner bleibt in jedem Fall Frama.

#### **§ 11 Zubehör**

Frama empfiehlt, nur von Frama vertriebenes oder ausdrücklich empfohlenes Zubehör zu verwenden. Zubehör, das nicht von Frama empfohlen wurde, können wir hinsichtlich Zuverlässigkeit, Sicherheit und Eignung für Ihre Frama Frankiermaschine trotz laufender Marktbeobachtung nicht beurteilen und auch nicht dafür einstehen, selbst wenn im Einzelfall eine Zertifizierung des gesamten Produkts oder Teile des Produkts vorliegen sollten.

#### **§ 12 Nebenkosten**

Versand und Verpackung werden gesondert berechnet.

#### **§ 13 Installationsvorbereitungen**

Die Installationsvorbereitungen sowie die für die Stromversorgung und Datenübertragung notwendigen Einrichtungen lässt der Kunde auf eigene Rechnung und Verantwortung vor Anlieferung der Geräte ausführen, Sie müssen den geltenden Fachnormen entsprechen.

#### **§ 14 Gesonderte Arbeiten**

In jedem Fall werden Arbeiten und Leistungen, welche die Deutsche Post AG verlangt, von Frama durchgeführt und gesondert berechnet. Dies gilt auch für den alle 5 Jahre vorzunehmenden kostenpflichtigen Batteriewechsel bei elektronischen Frankiersystemen.

#### **§ 15 Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten**

Unsere Elektro- und Elektronikgeräte sind B2B-Produkte und nicht für den privaten Gebrauch vorgesehen.

Der Besteller ist verpflichtet, gelieferte Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 16.03.2005 (ElektroG) nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Besteller stellt Frama von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

Der Besteller hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferten Elektro- und Elektronikgeräte weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.

Unterlässt es der Besteller, Dritte, an die er die gelieferten Elektro- und Elektronikgeräte weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Besteller verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Anspruch der Frama auf Übernahme und Freistellung durch den Besteller verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Bestellers bei Frama über die Nutzungsbeendigung.

#### **II. Bedingungen für Kauf**

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter **I.** gelten für den Kauf die nachfolgenden Bedingungen.

#### **§ 16 Mängelansprüche/Verjährung**

1. Die Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab dem Tage der Installation. Liegen zwischen Lieferung und Installation mehr als sechs Monate, endet die Sachmängelhaftung 18 Monate nach

Lieferung. Für Schadensersatzansprüche nach §8 Ziffer 2 gelten die gesetzlichen Fristen.

2. Frama verpflichtet sich, die von ihr gelieferten Produkte nachzubessern oder mangelfrei auszutauschen, wenn diese sich infolge von vor Gefahrübergang liegenden Umständen als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel sind Frama unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von Frama.

Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn Frama – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung der Vergütung zu. Das Recht auf Minderung der Vergütung bleibt ansonsten ausgeschlossen.

3. Nach zweimaligem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung kann der Kunde anstelle erneuter Nachbesserung oder Ersatzlieferung Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

4. Mängelansprüche entfallen insbesondere, wenn ein Mangel verursacht wird durch

- die Verwendung nicht genehmigter Zubehörteile oder Fremdtinte,
- unsachgemäße Durchführung von Arbeiten an den Geräten durch Dritte oder
- durch sonstige unbefugte Eingriffe, z.B. die Beschädigung von Sicherheitsverschlüssen oder Sicherheitsblättchen.

5. Ausgenommen von der Gewährleistung sind dem natürlichen Verschleiß unterliegende Betriebsmittel oder Zubehör. Hierzu zählt insbesondere das Rechnerteil bei Frankit Frankiergeräten (PSD), dessen Lebensdauer aufgrund postalischer Bestimmungen auf 8 Jahre Lebensdauer nach Erstinitialisierung begrenzt ist.

6. Die Gewährleistung gilt nur zugunsten des Erstkäufers.

7. Hinsichtlich weiterer Ansprüche des Käufers, insbesondere Ansprüchen auf Ersatz von Schäden, die nicht am Kaufgegenstand selbst entstanden sind, gilt § 8.

8. Auf Geschenke und kostenlose Beigaben besteht kein Anspruch auf Garantie sowie Umtausch.

#### **§ 17 Eigentumsvorbehalt**

1. Frama behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

2. Wird die Kaufsache durch Dritte gepfändet, so hat der Kunde die Pfändung am gleichen Tage, an dem ihm diese bekannt wird, Frama mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung und entsteht Frama hierdurch ein Schaden, hat diesen der Kunde zu ersetzen.

3. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Er tritt dafür alle Forderungen aus der Weiterveräußerung an Frama ab und verpflichtet sich, seinen Schuldner und die Höhe der Forderung sofort nach Veräußerung an Frama bekannt zu geben.

4. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder verstößt er schuldhaft gegen wesentliche Vertragspflichten, so ist Frama nach Mahnung zur Rücknahme des Vertragsgegenstandes berechtigt; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.

5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt Frama vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

#### **III. Bedingungen zur Miete**

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter **I.** gelten für die Miete die nachfolgenden Bedingungen.

#### **§ 18 Zahlungsverzug und Vertragsauflösung**

1. Verweigert der Mieter trotz Fristsetzung die Durchführung des Mietvertrages, so ist Frama berechtigt, Schadensersatz in Höhe einer halben Jahresmiete und der entstandenen Kosten (z.B. Vertreterprovision) zu fordern, sofern der Mieter nicht das Nichtbestehen eines Schadens oder einen wesentlich geringeren Schaden nachweist.

2. Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug, kann Frama nach erfolgloser Fristsetzung Schadensersatz in Höhe der restlichen Mieten bis zum Ablauf des Vertrages (Restmieten) geltend machen.

#### **§ 19 Mietdauer/Mietzins**

1. Die Mietdauer erstreckt sich auf die Anzahl der Monate gemäß Mietvertrag, gerechnet vom Anfang des Monats der ersten Monatsrechnung an. Der Mietvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr,

wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

2. Der Mietzins ist mit Beginn des auf die Lieferung folgenden Monats für ein halbes Jahr im Voraus zu entrichten.

3. Frama behält sich vor, bei Veränderung der Kostenfaktoren die vereinbarten Preise anzupassen.

4. Bei FramaCom-Click Verträgen erfolgt die Abrechnung rückwirkend quartalsweise nach Anzahl der erfolgten Abdrucke (Clicks). Farbkassetten werden nur in der benötigten Menge der durchgeführten Clicks kostenfrei geliefert.

#### **§ 20 Gewährleistung und zusätzliche Zahlungspflichten des Mieters**

1. Störungen und Schäden an den Maschinen sind Frama oder den autorisierten Vertragswerkstätten unverzüglich zu melden.

2. Jeder Eingriff in den Mietgegenstand durch den Mieter ist untersagt. Sicherheitsverschlüsse und Sicherheitsblättchen dürfen nicht beschädigt werden.

3. Zu Lasten des Mieters gehen die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung entstehen, die Instandhaltung und der Ersatz von Teilen der Farbgebung und der Gummi- und Kunststoffteile der Fördereinrichtung, die dem Verschleiß unterliegen, sowie alle übrigen Leistungen und Arbeiten, auch soweit sie von der Deutschen Post AG verlangt werden. Hierzu zählt insbesondere das Rechnerteil bei Frankit Frankiergeräten (PSD), dessen Lebensdauer aufgrund postalischer Bestimmungen auf 8 Jahre Lebensdauer nach Erstinitialisierung begrenzt ist.

4. Für den Fall des Fehlschlagens der Störungsbeseitigung kann der Mieter, sofern er Frama schriftlich eine angemessene Frist zur Störungsbeseitigung gesetzt hat, nach seiner Wahl eine Herabsetzung des Mietzinses verlangen oder den Mietvertrag kündigen.

5. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Kunde von Frama nicht genehmigte Zubehörteile verwendet, Arbeiten an den Geräten durch Personal durchführen lässt, welches nicht von Frama autorisiert ist, die Geräte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Frama an einen anderen als den vereinbarten Aufstellungsort verbracht werden, oder Sicherheitsverschlüsse oder Sicherheitsblättchen beschädigt werden.

6. Hinsichtlich weiterer Ansprüche des Mieters wegen mangelhafter Leistung gilt § 8.

#### **IV. Bedingungen für die Dienstleistung Frama.Online, Frama.Click, Frama.Com**

##### **§ 21 Gegenstand der Bedingungen**

Gegenstand der Bedingungen ist die Erfassung der vom Kunden zum Verbrauch bestellten Entgeltwerte und Systemdaten und deren Weiterleitung zur Deutsche Post AG. Anzahl der von der Erfassung betroffenen Frankiermaschinen, Installationsorte, Dienstleistungsentgelte sowie die Nebenkosten ergeben sich aus dem Auftrag. Der Einzug der Dienstleistungsentgelte erfolgt durch die Frama.

##### **§ 22 Preisanpassung**

1. Die Entgeltspflicht beginnt je nach Vertragsart am Tag der Installation oder mit der ersten Portoladung.

2. Frama ist berechtigt, das Entgelt bei Änderung der Kostenfaktoren anzupassen. Die Veränderung wird wirksam mit ihrer Bekanntgabe und gilt ab dem in der Bekanntgabe genannten Zeitpunkt.

3. Bei der Erhöhung der Gebühr um mehr als 8 % innerhalb eines Jahres seit der letzten Anpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Datum der Änderung zu kündigen.

##### **§ 23 Vertragsdauer**

1. Der Vertrag beginnt mit dem im Auftrag genannten Datum und gilt auch für die Dauer des Mietvertrages.

2. Der Vertrag endet automatisch mit der Abmeldung des Frankiersystems bei der Deutsche Post AG.

3. Die Kündigung des Dienstleistungsvertrages Frama.Online, Frama.Click oder Frama.Com berührt andere Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien nicht.

4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Frankiersystemen mit der Beendigung des Frama.Online, Frama.Click oder Frama.Com Vertrages auch die Benutzbarkeit des Systems endet, da keine Portoladung mehr möglich ist. Ein Mietvertrag ist separat zu kündigen.

5. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine zur Durchführung der Verträge Frama.Online, Frama.Click und Frama.Com

notwendigen Daten erfasst, gespeichert und ausschließlich an die Deutsche Post AG sowie an die Frama weitergeleitet werden.

#### **§ 24 Gewährleistung**

§ 20 findet entsprechende Anwendung.

#### **§ 25 Zahlungsverzug und Vertragsauflösung**

§ 9 findet entsprechende Anwendung.

#### **V. Softwareprodukte**

##### **§ 26 Softwareproduktlizenz**

**1. Software.** Sie sind berechtigt, auf Ihrem Computer oder Frama-System eine Kopie des Softwareproduktes zu installieren und zu benutzen.

**2. Netzwerkdienste.** Sofern das Softwareprodukt Funktionalitäten umfasst, die es dem Computer oder Frama-System ermöglichen als Netzwerk-Server zu arbeiten, darf eine beliebige Anzahl von Computern, Workstations oder Frama-Systemen auf diesen zugreifen oder sich die grundlegenden Netzwerkdienste dieses Servers anderweitig zu Nutzen machen.

**3. Speicherung/Netzwerkbenutzung.** Sie sind ebenfalls berechtigt, eine Kopie des Computersoftware-Anteils des Softwareproduktes auf dem Computer zu speichern oder zu installieren, um es Ihren anderen Computern zu ermöglichen, das Softwareprodukt über ein internes Netzwerk an Ihre anderen Computer zu verteilen. Sie sind jedoch verpflichtet, für das Softwareprodukt für jeden Computer oder jedes Frama-System, auf dem das Softwareprodukt benutzt wird oder an das es verteilt wurde, eine Lizenz zu erwerben, die speziell für die Benutzung auf diesem Computer oder Frama-System gilt. Eine Lizenz für das Softwareprodukt darf nicht geteilt werden oder gleichzeitig an verschiedenen Computern oder Frama-Systemen genutzt werden.

**4. Vermietung.** Sie sind nicht berechtigt, das Softwareprodukt zu vermieten oder zu verleasen.

**5. Urheberrecht.** Das Eigentum und das Urheberrecht an dem Softwareprodukt, dem gedruckten Begleitmaterial und sämtlichen Kopien des Softwareproduktes liegen bei Frama oder dessen Lieferanten. Das Softwareprodukt wird durch das Urheberrecht und Bestimmungen internationaler Verträge geschützt.

**6. Verzug und Unmöglichkeit, Gewährleistung und Haftung.** Hinsichtlich der Ansprüche des Kunden aus Verzug und Unmöglichkeit sowie Gewährleistung und Haftung von Frama gelten die §§ 7, 8 und 14.

#### **VI. Bedingungen Garantieverlängerung, Serviceverträge, Reinigungsverträge, FramaCom Business, FramaCom First, Reparaturen**

##### **§ 27 Garantieverlängerung**

1. Eine Garantieverlängerung ist nur bei Abschluss des Kauf- oder Leasingvertrages bzw. bis max. 12 Monate nach Inbetriebnahme möglich. Die Garantieverlängerung beginnt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung und läuft jeweils 12 Monate wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich per Einschreibebrief gekündigt wurde.

2. Das Entgelt ist für ein Jahr im Voraus zu entrichten.

3. Frama ist berechtigt, das Entgelt bei Änderungen der Kostenfaktoren anzupassen. Die Veränderung wird wirksam mit ihrer Bekanntgabe und gilt ab dem in der Bekanntgabe genannten Zeitpunkt. Bei Erhöhungen der Gebühr um mehr als 8% innerhalb eines Jahres seit der letzten Anpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Datum der Änderung zu kündigen. Frama behält sich vor, bei Veränderung der Kostenfaktoren die vereinbarten Preise anzupassen. Preisänderungen werden dem Kunden 3 Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Der Kunde hat das Recht bei Preisänderungen den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten vorzeitig zu kündigen.

4. Die Garantieverlängerung beinhaltet das Abholen der Maschine durch einen von Frama festgelegten Spediteur, Fehlersuche, Reparatur in der Frama Zentralwerkstatt, Ersatzteile, Verschleißteile, Arbeitszeit und den Rücktransport der Maschine zum Einsatzort. Software Updates oder Änderungen, die von der Deutschen Post AG gefordert werden, sowie Leih- oder Ersatzmaschinen sind in der Garantieverlängerung nicht beinhaltet.

5. Die Beseitigung von mutwilligen Beschädigungen, Schäden durch unsachgemäße Benutzung sowie Schäden, die durch den Gebrauch von Zubehör und Verbrauchsmaterial, das nicht von Frama freigege-

ben wurde, entstanden sind, sind im Leistungsumfang nicht enthalten. Frama behält sich vor, bei Fehleinsatz oder permanenter Überbeanspruchung des Systems den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

#### **§ 28 Servicevertrag/Reinigungsvertrag**

1. Der Abschluss eines Servicevertrags oder Reinigungsvertrags ist nur nach Angabe der Zählerstände des Frankiersystems möglich.
2. Die Laufzeit beträgt 12 Monate, wenn nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich per Einschreibebrief gekündigt wird. Das Entgelt für den Vertrag ist, nach Annahme des Vertrags durch Frama, für ein Jahr im Voraus zu entrichten.
3. Frama ist berechtigt, das Entgelt bei Änderungen der Kostenfaktoren anzupassen. Die Veränderung wird wirksam mit ihrer Bekanntgabe und gilt ab dem in der Bekanntgabe genannten Zeitpunkt. Bei Erhöhungen der Gebühr um mehr als 8% innerhalb eines Jahres seit der letzten Anpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Datum der Änderung zu kündigen.
4. Die Verträge beinhalten das Erbringen der Vertragsleistung am Aufstellungsort des Systems oder das Abholen des Systems durch einen von Frama festgelegten Spediteur, Fehlersuche, Reparatur in der Frama Zentralwerkstatt, Ersatzteile, Verschleißteile, Arbeitszeit und den Rücktransport der Maschine zum Einsatzort. Bei Reinigungsverträgen reduziert sich die Leistung auf die An- Abfahrt und das Reinigen des Systems. Reparaturen, Ersatzteile und Verschleißteile werden gesondert berechnet. Software Updates oder Änderungen, die von der Deutschen Post AG gefordert werden, hierzu zählt insbesondere das Rechnerteil bei Frankit Frankiergeräten (PSD), dessen Lebensdauer aufgrund postalischer Bestimmungen auf 8 Jahre Lebensdauer nach Erstinitialisierung begrenzt ist, sowie Leih- oder Ersatzmaschinen sind in den Verträgen nicht beinhaltet.
5. Die Beseitigung von mutwilligen Beschädigungen, Schäden durch unsachgemäße Benutzung sowie Schäden, die durch den Gebrauch von Zubehör und Verbrauchsmaterial, das nicht von Frama freigegeben wurde, entstanden sind, sind im Leistungsumfang nicht enthalten. Frama behält sich vor, bei Fehleinsatz oder permanenter Überbeanspruchung des Systems den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

#### **§ 29 FramaCom Business, FramaCom First**

1. Der Abschluss eines FramaCom Business oder FramaCom First Vertrages ist nur bei Abschluss des Kauf- oder Leasingvertrages bzw. bis max. 12 Monate nach Inbetriebnahme des Gerätes unter Angabe der Zählerstände möglich. Die Vertragsleistung beginnt nach Installation des Gerätes und läuft jeweils 12 Monate wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich per Einschreibebrief gekündigt wurde.
2. Das Entgelt ist für ein Jahr im Voraus zu entrichten.
3. Frama ist berechtigt, das Entgelt bei Änderungen der Kostenfaktoren anzupassen. Die Veränderung wird wirksam mit ihrer Bekanntgabe und gilt ab dem in der Bekanntgabe genannten Zeitpunkt. Bei Erhöhungen der Gebühr um mehr als 8% innerhalb eines Jahres seit der letzten Anpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Datum der Änderung zu kündigen.
4. Je nach Vertragsart beinhalten die Serviceleistungen das Abholen der Maschine durch einen von Frama festgelegten Spediteur, Fehlersuche, Reparatur in der Frama Zentralwerkstatt, Ersatzteile, Verschleißteile, Arbeitszeit, den Rücktransport der Maschine zum Einsatzort oder ein gleichwertiges Austauschgerät. Software Updates oder Änderungen, die von der Deutschen Post AG gefordert werden, sowie Leih- oder Ersatzmaschinen sind nicht grundsätzlich beinhaltet und werden je nach Vertragsart ggf. gesondert berechnet.
5. Die Beseitigung von mutwilligen Beschädigungen, Schäden durch unsachgemäße Benutzung sowie Schäden, die durch den Gebrauch von Zubehör und Verbrauchsmaterial, das nicht von Frama freigegeben wurde, entstanden sind, sind im Leistungsumfang nicht enthalten. Frama behält sich vor, bei Fehleinsatz oder permanenter Überbeanspruchung des Systems den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
6. Je nach Vertragsart werden auf Verbrauchsmaterialien (Farbe und Frankieretiketten) Sonderrabatte gewährt.

#### **§30 Mängelansprüche, Haftung, Haftungsausschluss**

1. Nach Abnahme der Reparatur beziehungsweise Serviceleistung haftet Frama für Mängel der Reparatur entsprechend § 20 in Verbindung mit § 8.
2. Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Gründen auch immer – verjähren in 12 Monaten ab dem Tage der Abnahme der Reparatur beziehungsweise Serviceleistung. Für Schadenersatzansprüche nach § 20 in Verbindung mit § 8 Ziffer 2 gelten die gesetzlichen Fristen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

#### **§ 31 Unwirksamkeit**

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Frama und der Kunde sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

#### **§ 32 Rechtswahl/Gerichtsstand**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Frama und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Gerichtsstand ist das am Sitz der Frama Deutschland GmbH zuständige Gericht, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

**Stand Oktober 2009**